

**Richtlinien
zur Förderung von Maßnahmen und
Aktivitäten der Jugendarbeit
im Landkreis Günzburg**



*Kreisjugendring
Günzburg*

Ansprechpartnerin im Kreisjugendring
Hedwig Feucht
Telefon: 08221-95417
E-Mail: h.feucht@landkreis-guenzburg.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Ziel der Förderung**
- 3. Grundsätze der Förderung**
- 4. Verfahren**
 - 4.1 Antragsberechtigt sind?**
 - 4.2 Antragsverfahren**
 - 4.3 Welche Kosten können bezuschusst werden?**
 - 4.4 Was kann nicht bezuschusst werden?**
- 5. Art der Leistungen**
 - 5.1 Jugendfreizeitmaßnahmen**
 - 5.2 Maßnahmen der internationalen/Innerdeutschen Jugendarbeit**
 - 5.3 Maßnahmen der Mitarbeiterbildung**
 - 5.4 Zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände - Grundförderung**
 - 5.5 Arbeits- und Informationsmaterial**
 - 5.6 Investitionsmaßnahmen**
 - 5.7 Neugründung einer Jugendgruppe**
 - 5.8 Neubau und Renovierungsmaßnahmen**
- 6. Recht auf Überprüfung**
- 7. Rechtsanspruch**
- 8. Inkrafttreten**

1. Allgemeines

- Die freien Träger der Jugendhilfe erfüllen ihre Aufgaben in eigener Verantwortung. Bei der Finanzierung ihrer Arbeit benötigen sie die Unterstützung der öffentlichen Hand. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz legt den Rahmen fest, in dem sich die Förderung der Jugendarbeit bewegt. Ziel der Förderung ist es, die Einrichtungen und Aktivitäten der Jugendarbeit im Landkreis Günzburg weiterzuführen, auszubauen und zu verbessern.
- Anträge können von den Jugendverbänden, -gemeinschaften und -initiativen die dem Kreisjugendring Günzburg angeschlossen sind gestellt werden, sowie den anderen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII mit Sitz im Landkreis Günzburg.
- Der Jugendverband hat die Vereinbarung zum § 72 (erweitertes Führungszeugnis) mit dem Landkreis Günzburg unterschrieben.
- Die Zuwendungen sind grundsätzlich zweckgebunden, das heißt nur für die Jugendarbeit im Landkreis Günzburg einzusetzen.

2. Ziel der Förderung

- Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung. Ziel dieser Förderung ist die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Jungen Menschen werden von Trägern der Jugendhilfe vielfältige Angebote zur Verfügung gestellt, die diesen Zielen dienen.
- In Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beschließen über die eigenen Finanzen und wählen demokratisch Vertreter/-innen aus ihren eigenen Reihen (=Jugendverbandsarbeit). Sie werden so zu sozialem Engagement angeregt.
Die Förderung dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit ist Ziel dieser Richtlinien.
Dabei ist das satzungsgemäße Eigenleben der Verbände und Gemeinschaften zu wahren.

3. Grundsätze der Förderung

- Zuschüsse werden nur im Rahmen der vom Landkreis Günzburg zur Verfügung gestellten Ausgabemittel gewährt (Haushaltsvorbehalt).
- Maßnahmen müssen von einer qualifizierten Kraft (Juleica-Inhaber/in) geleitet werden. Die verantwortlichen Jugendleiter/innen und Referent/innen sind, unbeschadet ihres Alters und ihres Wohnsitzes, in die Förderung einbezogen.
- Maßnahmen mit Trägern auf Bezirksebene oder einer höheren Ebene werden nicht gefördert.
- Werden für die gleiche Maßnahme auch andere Zuschüsse gewährt, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen (gemeindliche Zuschüsse, Mittel des Bezirks Schwaben oder Landes-, Bundes-, Europamittel und ähnliche)
- Die Bewilligung des Zuschusses setzt eine angemessene Eigenleistung der Träger, sowie deren Verantwortung für die Gesamtfinanzierung der Maßnahme voraus.
- Die Antragsteller sind verpflichtet, die Mittel ihrem Zweck entsprechend wirtschaftlich und sparsam zu verwenden
- Der Zuschuss darf verbleibende Fehlbeträge nicht überschreiten.
- Nicht gefördert werden Maßnahmen mit dem Charakter reiner Unterhaltungsveranstaltungen, überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen wie sporttechnische Lehrgänge, Sportturniere, Trainingslager, Exerzitien, Wallfahrten, Konfirmandenfreizeiten, Firmlingswochenenden, Sitzungen von Gremien und Verbandstagungen, Treffen von Chören, Laienspielgruppen sowie schulische Veranstaltungen oder berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen etc.

- Der Jugendverband oder übergeordnete Verein hat die Vereinbarung zum § 72 a (erweitertes Führungszeugnis) mit dem Landkreis Günzburg unterschrieben.

4. Verfahren

- Anträge sind korrekt, vollständig und gewissenhaft auszufüllen. Falsche Angaben schließen eine Förderung aus.
- Mit der Antragstellung erklärt sich der Träger mit einer möglichen Verwendungsprüfung durch den Kreisjugendring einverstanden (siehe auch Punkt 6 – Recht auf Überprüfung).
- Überweisungen auf ein Privatkonto sind ausgeschlossen (ausgenommen Zuschüsse für Mitarbeiterbildungen).

4.1 Antragsberechtigt sind

- Jugendverbände und Jugendgemeinschaften die dem Kreisjugendring Günzburg angeschlossen sind, sowie andere anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. (siehe Punkt 1 – Allgemeines)
- Grundsätzlich nur Teilnehmer/innen die im Landkreis Günzburg wohnen.
- Der/die verantwortliche Jugendleiter/in im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) ist.

4.2 Antragsverfahren:

- Der Antrag muss vollständig, spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt wird, auf einem Formblatt und zusammen mit den nachfolgend genannten Anlagen beim Kreisjugendring eingereicht werden:
 - die Ausschreibung bzw. Einladung, aus der der angesprochene Personenkreis, der Teilnehmerbeitrag, das Thema der Maßnahme (oder Titel), Ort und Zeit, sowie der Veranstalter ersichtlich sein muss.
 - Kostenaufstellung (siehe Antragsformular)
- ein Programmablauf aus dem die Zielsetzung der Maßnahme, ersichtlich ist, sowie ggf. weitere Unterlagen, welche die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.
- die Teilnehmerliste (nicht mit Bleistift ausgefüllt)
- eine Kopie der Juleica des/r verantwortlichen Jugendleiters/in
- Kopien der Originalrechnungen und Quittungen

4.3 Welche Kosten können bezuschusst werden:

- Fahrtkosten
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- Programmkosten
- Referentenhonorare
- Organisationskosten
- Raummieten
- notwendige Arbeits- und Hilfsmittel

4.4 Was kann nicht bezuschusst werden?

- Teilnehmer, die nicht Wohnsitz im Landkreis Günzburg haben.
- Veranstaltungen oder Maßnahmen, die von anderen Trägern organisiert werden.
- Maßnahmen, mit dem Charakter reiner Unterhaltungsveranstaltung (Disco, Geburtstag etc.)
- Überwiegend verbandsspezifische Maßnahmen (siehe Punkt 3 – Grundsätze)

- Pfandgebühren
- Alkohol und Tabak
- Trinkgelder

5. Art der Leistungen

Grundlegend sind alle abweichenden Zuschussanträge einem eigenen Beschluss vorbehalten.

5.1. Jugendfreizeitmaßnahmen

Gefördert werden Fahrten, Lager- und Erholungsmaßnahmen von Jugendverbänden, -gemeinschaften und –initiativen im In- und Ausland.

- die Maßnahme soll grundsätzlich einen überörtlichen Charakter haben:
 - maximal 2/3 der Teilnehmer dürfen aus einer Gemeinde/Stadt kommen
 - die Teilnehmer des letzten Drittels müssen zumindest aus zwei weiteren kommunalen Gemeinden/Städten stammen,
 - die Ausschreibung soll den überörtlichen Charakter zum Ausdruck bringen.
(Veröffentlichung im Internet ist ausreichend)
- Eine Gruppe muss aus mindestens 6 Teilnehmer/innen (maximal 60 Teilnehmer) zwischen 6 und 26 Jahren und einem/einer Leiter/in bzw. Betreuer/in bestehen.
- Je angefangene 10 Teilnehmer/innen muss wenigstens ein/e Jugendleiter/in oder ein/e verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung stehen.
- Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens zwei Tage mit einer Übernachtung. Der maximale Förderungszeitraum beträgt 14 Tage.
- Der/die verantwortliche Jugendleiter/in muss im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) sein.
- Für die Berechnung des Zuschusses wird für je 6 angefangene Teilnehmer ein/e Betreuer/in anerkannt.
- Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer/in 4,00 Euro maximal 1.400,00 Euro pro Freizeit; das Defizit darf dabei nicht überschritten werden (Defizitförderung).

5.2 Förderung von Kindern und Jugendlichen benachteiligter Familien

Der Kreisjugendring fördert den Teilnehmerbeitrag eines Kindes/Jugendlichen (über den Verband, der die Freizeit anbietet) der bei einer Freizeitmaßnahme teilnehmen möchte und dies aus finanziellen Gründen nicht kann.

- Eine Eigenleistung (häusliche Ersparnis) in Höhe von 10,00 € pro Tag ist Voraussetzung.
- Der Zuschuss beträgt max. 50 % der anfallenden Kosten, abzüglich des Eigenanteils.
- Rechenbeispiel: 5 Tage Freizeit kosten 200 € - 50,00 € Eigenbeteiligung = 150,00 € davon 50 % = 75 € Zuschuss.
- Das Vorliegen einer Benachteiligung hat der verantwortliche Gruppen-/Jugendleiter durch eine Stellungnahme zu bestätigen.
- Der KJR behält sich vor, im Einzelfall weitere Unterlagen beim Antragsteller anzufordern
- Der Vorstand entscheidet über die Vergabe des Zuschusses im Einzelfall

5.3 Maßnahmen der Mitarbeiterbildung

Der Kreisjugendring fördert Fort- und Weiterbildungen, bei denen Jugendleiter/-innen der Jugendverbände und Jugendgruppen die Gelegenheit eröffnet wird, sich im allgemeinen, politischen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen/ökologischen und technischen Bereich zu bilden.

Grundsätzlich kann ein Jugendverband Fortbildungen für Jugendleiter/innen über seinen Dachverband beim BJR bzw. Bezirksjugendring bezuschussen lassen.

Der Kreisjugendring Günzburg unterstützt zusätzlich die Jugendleiter/innen direkt mit einer Förderung

- Der/die Teilnehmer/in muss mindestens 15 Jahre alt sein.
- Der Antrag ist nach dem Lehrgang von jedem Teilnehmer auf das Formblatt unter Vorlage der Ausschreibung und einer Teilnahmebestätigung zu stellen.
- Zuschüsse in Höhe von 50 % der Selbstkosten (Fahrtkosten, Seminargebühr, Verpflegung, Übernachtung und Arbeitsmaterial), maximal jedoch mit 100,00 Euro je Teilnehmer.
- Nach Möglichkeit sind Fahrgemeinschaften zu bilden.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 - die Ausschreibung
 - Bericht oder Ablaufplan, aus dem die Inhalte und täglichen Arbeitszeiten hervor gehen.
 - Teilnahmebestätigung, sowie ein Beleg (Kopie) der Teilnahmegebühren (Fahrtkosten, Seminargebühr, Verpflegung, Übernachtung und Arbeitsmaterial) sind beizulegen.

5.4 Zentrale Leitungsaufgaben der Jugendverbände – Grundförderung

Ziel der Förderung ist es, den Mitgliedsverbänden des Kreisjugendrings als mitgestaltende Träger des Kreisjugendrings Günzburg die Möglichkeit zu geben, ihre erforderlichen Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen.

- Der Zuschuss beträgt 120,00 Euro jährlich pro Delegierten der satzungsgemäß nach dem Delegiertenschlüssel in die Vollversammlung des Kreisjugendrings entsendet wird.
- Die Auszahlung ist abhängig von der Abgabe eines jährlichen Arbeitsberichtes der bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres per Mail beim Kreisjugendring abgegeben sein muss.
- Im Arbeitsbericht sind die Daten des Verbands auf Landkreisebene zu erfassen (in welchen Orten befinden sich Jugendgruppen des Verbands und wie viele Mitglieder sind insgesamt in welcher Altersstruktur im Verband aktiv. Angaben über die Verteilung Mädchen/Jungen sind wünschenswert.

5.5 Arbeits- und Informationsmaterial

Gefördert werden Anschaffungen von Arbeitsmaterialien die **nicht** verbandsspezifisch sind, z.B. Spielmaterialien, Freizeitenbedarf (Töpfe, Kocher, etc.), Bastelwerkzeuge, Liederbücher Informationsmaterial (Fachbücher und -zeitschriften zur Jugendarbeit). Der Antrag wird im Vorstand im Einzelfall beschlossen.

- Es kann pro Jugendverband und Jahr nur ein Antrag gestellt werden (Rechnungen können übers Jahr gesammelt werden).
- Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Sachkosten, jedoch höchstens 50,00 Euro pro Jugendverband.
- Die Förderung erfolgt maximal einmal im Jahr.

5.6 Investitionsmaßnahmen

Gefördert werden Anschaffungen zur Ausstattung von Jugendräumen (Sofa, Gläser, Geschirr, etc.) und Investitionsmaßnahmen (z.B. Zelte, Geräte aus der Informations- und Kommunikationstechnik, Großspielgeräte, etc.). Der Antrag wird im Vorstand im Einzelfall beschlossen.

- Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der Anschaffungskosten, jedoch höchstens 100,00 € pro Jugendverband und Jahr.

5.7 Neugründung eines Jugendverbands, -organisation, -initiative

Gefördert wird die Neugründung eines Jugendverbands, -organisation, -initiative; wenn durch den Jugendleiter nachgewiesen wird, dass die Gruppe sich seit mindestens ½ Jahr regelmäßig trifft und im Sinne der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe tätig ist. Der Antrag wird im Vorstand im Einzelfall beschlossen.

- Der Zuschuss beträgt 75,00 € und kann mit einem formlosem Antrag gestellt werden.

5.8 Neubau und Renovierung von Jugendräumen

- Jugendheimneubauten und die Renovierung von Jugendräumen werden vom Bayerischen Jugendring gefördert, der hier Mittel des Freistaats vergibt.
- Die Anträge hierzu sind beim Bayerischen Jugendring anzufordern.
- Der Kreisjugendring Günzburg muss ebenfalls dazu Stellung nehmen und ist daher vom Jugendverband mit einzubeziehen.

5.9 Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit (Zusammenarbeit mit andern Jugendverbänden und/oder dem Kreisjugendring)

Der Kreisjugendring Günzburg fördert einmal jährlich eine Maßnahme zur Öffentlichkeitsarbeit.

- Der Zuschuss beträgt 50 % der entstandenen Kosten (Fahrtkosten (bei KM-Abrechnung 0,35 €/km), sonstige Auslagen), maximal 50,00 € im Jahr.
- Der Zuschuss kann mit einem formlosen Antrag gestellt werden. Diesem sind beizufügen:
 - Rechnungen
 - Ausschreibung, aus der die Teilnahme/Öffentlichkeitsmaßnahme hervorgeht

Jugendverbände/-gemeinschaften und -initiativen die sich an You(th) in Action aktiv beteiligen werden vom Kreisjugendring dafür zusätzlich unterstützt. Die Förderung beträgt dafür 50,00 €. Der Kreisjugendring wird hierfür von sich aus tätig.

5.10 Maßnahmen der internationalen/Innerdeutschen Jugendarbeit

Internationale Maßnahmen können Absprache mit dem Vorstand (mindestens 6 Wochen vor Reiseantritt) nach den Richtlinien der Jugendfreizeitmaßnahmen gefördert werden. Diese Förderung kann maximal einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

6. Recht auf Überprüfung

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist vom Antragsteller auf Nachfrage nachzuweisen. Der Antragsteller verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien wirtschaftlich zu verwenden und eventuell zu viel erhaltene Beträge ohne Aufforderung sofort zurückzuzahlen.

Entspricht die Maßnahme nicht mehr der Zweckbestimmung oder werden Auflagen nicht eingehalten, so müssen bereits ausbezahlte Zuwendungen ganz oder teilweise zurückbezahlt werden. Dies gilt auch, wenn der Zuschuss zu Unrecht erlangt wurde.

Die Belege sind fünf Jahre nach Durchführung einer Maßnahme zum Zweck einer möglichen Nachprüfung

7. Rechtsanspruch

Zuschüsse werden nur nach der jeweiligen Finanzlage gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, auch wenn Voraussetzungen erfüllt sind, die eine Bezuschussung rechtfertigen würden.

Der Vorstand kann den Zuschuss-Satz mit Zustimmung der Vollversammlung je nach Haushaltslage ändern.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 03.05.2017 in Kraft und gelten für alle Maßnahmen und Aktivitäten, die ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gleichzeitig treten alle vorherigen Richtlinien außer Kraft.